

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 233/66

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

der Frau Margarete F r [REDACTED], geb. M [REDACTED],
Avenue Y, [REDACTED], N.Y./USA.,

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

das Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch den Leiter des Landesamtes für Wiedergutmachung
und verwaltete Vermögen in M [REDACTED], A [REDACTED]platz 7,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Rauke, Wilden, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 1. Juli 1966
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats - Entscheidungssatz - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 26. Januar 1966 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen. Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt die Klägerin.

der Anpassung an neue Lebensverhältnisse, abgestellt, hat aber unter Hitherrücksichtigung dieser Umstände die nach dem Jahre 1951 noch bestehenden Störungen der Klägerin als Reaktion einer entsprechend veranlagten Persönlichkeit auf die üblichen Schwierigkeiten des Lebens, denen der große Prozentsatz aller hier (in USA) lebenden Menschen ausgesetzt sei, gewertet und demgemäß einen ursächlichen Zusammenhang zwischen diesen Leiden und der Verfolgung verneint. In einer ergänzenden Stellungnahme vom 2. November 1963 hat er noch ausgeführt, daß mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Klägerin seit 1952 auch ohne die vorhergehende Verfolgung an den bei ihr festgestellten neurotischen Reaktionen leiden würde. Das Berufungsgericht ist dieser Auffassung des Sachverständigen gefolgt. Diese Würdigung liegt auf tatrichterlichem Gebiet und kann die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen. Das Berufungsgericht hat die in den Senatssurteilen RSW 1962, 423 Nr. 30 und 1965, 423 Nr. 30 dargelegten Grundsätze, nach denen es für die Frage der Verfolgungsbedingtheit gesundheitlicher Beschwerden nicht nur auf den Abschluß der unmittelbaren Verfolgung, sondern auch auf die wirtschaftlichen und sonstigen Auswirkungen der Verfolgung ankommt, beachtet. In der letzt erwähnten Entscheidung des Senate (ebenso in Senatssurteil RSW 1962, 309 Nr. 20) ist ferner ausgeführt, daß gesundheitliche Beschwerden, die auf Verfolgungserlebnissen beruhen, von dem Zeitpunkt an nicht mehr verfolgungsbedingt sind und folglich nicht mehr entschädigt werden können, in dem an die Stelle dieser Verfolgungserlebnisse andere, verfolgungsunabhängige Belastungen treten, auf Grund derer die Beschwerden fortbestehen. Auch insoweit steht die Entscheidung des Berufungsgerichts in Einklang mit der Rechtsprechung des Senate. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin weicht die Entscheidung auch nicht vom Senatssurteil RSW 1960, 453 Nr. 18 ab. In diesem Urteil ist ausgesprochen, daß ein fortbestehender seelischer Leidenszustand als verfolgungsbedingt anzusehen ist, wenn feststeht, daß die



abnorme Anlage durch die Verfolgung wirksam geworden ist und nicht feststeht, daß sie auch ohne die Verfolgung wirksam geworden wäre. Hier hat das Berufungsgericht eine Feststellung in letzterem Sinne getroffen.

Soweit die Beschwerdeführerin noch geltend macht, bei ihr lägen die von Sachverständigen angenommenen üblichen Schwierigkeiten des Lebens nicht vor, liegt dieser Angriff auf tatrichterlichem Gebiet und kann die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen.

Da auch im Übrigen keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 BEG vorliegt, muß die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BEG zurückgewiesen werden.

Ascher

Dr. Graf